

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

### **Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte in Deutschland zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorschriften**

Die Veränderungen durch das EuGH-Urteil C-100/13 zu nationalen Zusatzanforderungen an Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung stellen alle Akteure der Wertschöpfungskette Bau vor große Herausforderungen. Mit Änderung der Landesbauordnungen und der Umsetzung der neuen Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 31.08.2017 werden an europäisch harmonisierte Bauprodukte zukünftig keine zusätzlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen mehr gestellt, sondern vielmehr an das Bauwerk. Eine gleichzeitige Produktdeklaration CE- und Ü-Zeichen wird es nicht mehr geben. Dennoch muss weiterhin die Verwendbarkeit der Produkte sowie das Ineinandergreifen von Produkt-, Bemessungs- und Anwendungsnormen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen sichergestellt werden.

#### **Wie kann bei Planung, Ausschreibung und Ausführung sowie im Baustoffhandel sichergestellt werden, dass Bauprodukte geeignet sind und mit ihrer Verwendung die an das Bauwerk gestellten Anforderungen erfüllt werden?**

Die unterzeichnenden Kammern und Verbände haben dazu auf Grundlage von Abschnitt D3 der MVV TB ein System entwickelt, mit dem alle Anforderungen an Bauprodukte privatrechtlich vereinbart werden können.

Ziel ist es, die Vorgaben des Bauordnungsrechtes bei der Verwendung europäisch harmonisierter Bauprodukte pragmatisch und rechtssicher in der Praxis umzusetzen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die harmonisierten Bauproduktnormen, die aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht alle notwendigen Produkteigenschaften enthalten (siehe Prioritätenliste für die Überarbeitung harmonisierter Normen des Deutschen Instituts für Bautechnik unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

Zentrales Element zur Lösung der aufgezeigten Thematik sind Anforderungsdokumente, mit denen bereits in der Ausschreibung bzw. Beschaffung für das jeweilige harmonisierte Bauprodukt die Merkmale festgelegt werden, die entsprechend dem Verwendungszweck zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen beitragen. Das jeweilige Anforderungsdokument wird Grundlage von Verträgen sowie der Bestell- und Lieferunterlagen von Leistungen zur Bauausführung.

Die werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung ist analog der bisherigen Praxis durchzuführen.

Bauprodukte, die entweder nach vollständigen, europäisch harmonisierten Produktnormen nur mit dem CE Kennzeichen oder auf der Basis weiterhin gültiger bauaufsichtlicher Zulassungen oder nationaler Normen nur mit dem Ü-Zeichen produziert und ausgeliefert werden sowie bereits alle notwendigen Produkteigenschaften aufweisen, sind nicht Gegenstand dieser Erklärung.

## **DAS KONZEPT DER ANFORDERUNGSDOKUMENTE**

### **1. Gliederung und Inhalt der Anforderungsdokumente**

- Kennnummer
  - Ausgabedatum
  - Geltungsdauer
  - Bauproduktbereich / Verwendungszweck
  - Technische Spezifikation (hEN)
  - Wesentliche Merkmale für die Verwendung in Deutschland, die in der Leistungserklärung entsprechend der CE-Kennzeichnung (Anhang ZA der hEN) mindestens deklariert sein müssen unter Angabe der Prüfnormen/Prüfverfahren soweit erforderlich
  - Merkmale gemäß MVV TB für die Verwendung in Deutschland, die kein Bestandteil der Leistungserklärung oder CE-Kennzeichnung sind und ergänzend in einer Herstellererklärung ausgewiesen werden
  - Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle/Fremdüberwachung (Nachweissystem/Anforderungen an unabhängige Stelle)
- Muster siehe Anlage

### **2. Gliederung und Inhalt der Technischen Dokumentation**

Basierend auf den Inhalten des Anforderungsdokuments ist von den Herstellern der Bauprodukte der Verwendbarkeitsnachweis durch eine Technische Dokumentation zu erbringen, die aus der Leistungserklärung und ggf. einer zusätzlichen Herstellererklärung nach beigefügtem Muster besteht.

### **3. Organisation**

Die Anforderungsdokumente werden in Fachausschüssen erarbeitet. Durch eine Beteiligung von öffentlichen und privaten Bauherren, Planern, Produktherstellern, Bauausführenden, Prüfungenieuren usw. soll sichergestellt werden, dass die zur Erfüllung von Bauwerksanforderungen erforderlichen Produkthanforderungen vollständig erfasst sind. Durch eine Einspruchsphase ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet. Die erarbeiteten Anforderungsdokumente werden mit der Bauaufsicht der Länder abgestimmt, um ihre Anerkennung als freiwillige technische Dokumentation zu unterstützen. Anforderungsdokumente werden kostenlos, zunächst über die Plattform [www.abid-bau.de](http://www.abid-bau.de) zur Verfügung gestellt.

In einer Liste wird die jeweilige Gültigkeitsdauer hinterlegt, damit Nutzer Informationen über die Aktualität des Anforderungsdokuments abrufen können.

Die unterzeichnenden Verbände und Kammern werden sich in einem zweiten Schritt dafür einsetzen, dass das System einheitlich und anerkannt für weitere Bauprodukte fortentwickelt wird mit der Möglichkeit, es zukünftig auch der Produktinformationsstelle zur Verfügung zu stellen.

31.05.2018

FOLGENDE VERBÄNDE TRAGEN DAS SYSTEM DER ANFORDERUNGSDOKUMENTE MIT:



**Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)**

Askanischer Platz 4  
10963 Berlin

**Bundesingenieurkammer (BlnGk)**

Joachimsthaler Str. 12  
10719 Berlin

**Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB)**

Am Weidendamm 1a  
10117 Berlin

**Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW)**

Klingelhöferstraße 5  
10785 Berlin

**Bundesverband Leichtbeton e.V.**

Sandkauler Weg 1  
56564 Neuwied

**BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V.**

Französische Straße 55  
10117 Berlin

**Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. ( BVS)**

Charlottenstraße 79/80  
10117 Berlin

**Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V.**

Kochstraße 6-7  
10969 Berlin

**Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.**

Fachgruppe Betonbauteile  
Beethovenstr. 8  
80336 München

**Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Baden-Württemberg e. V.**

Gerhard-Koch-Str. 2 + 4  
73760 Ostfildern

**Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Sachsen/Thüringen e. V.**

Meißner Straße 15 a  
01723 Wilsdruff

**Fachvereinigung Betonbauteile mit Gitterträgern e.V.**

Raiffeisenstraße 8  
30938 Großburgwedel

**FBS – Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre e.V.**

Schloßallee 10  
53179 Bonn

**Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilbau e.V.**

Schloßallee 10  
53179 Bonn

**Hessenbeton e.V.**

Grillparzer Straße 13  
65187 Wiesbaden

**Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V.**

Fachgruppe Betonbauteile  
Paradiesstraße 208  
12526 Berlin

**Verband Beton- und Fertigteileindustrie Nord e.V.**

Raiffeisenstraße 8  
30938 Großburgwedel

**vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.**

Fachgruppe Betonbauteile NRW  
Düsseldorfer Straße 50  
47051 Duisburg

**Verband Privater Bauherren e.V.**

Chausseestraße 8  
10115 Berlin

**Arbeitsgemeinschaft Mauerziegel e.V.**

Reinhardtstraße 12-16  
10117 Berlin

**Verbände die diese Erklärung mitzeichnen wollen, wenden sich bitte an die Bundesarchitektenkammer,  
Frau Schlesinger (Tel. 030-263 944 30, Mail: [schlesinger@bak.de](mailto:schlesinger@bak.de))**

# Anforderungsdokument ABiD [Nr. der hEN] [-VZ 1] Rev. 1

Ausgabedatum			
Gültig bis			
Bauprodukt/ Verwendungszweck			
Techn. Spezifikation			
<b>I. Anforderungen gemäß harmonisierter technischer Spezifikation (Anhang ZA)</b>			
System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit			
Nachfolgend werden für das o. g. Bauprodukt die Leistungsangaben in Bezug auf die <b>GRUNDANFORDERUNGEN AN BAUWERKE (ER) gemäß Bauproduktenverordnung, Anlage 1</b> [Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vom 9. März 2011] gemacht. Das Produkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik für die Verwendung in Deutschland, wenn es die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.			
ER	Wesentliches Merkmal	Anforderung	Regelbezug
[Grundanforderung]	[Merkmal]	[Ausprägung]	[Norm]
<b>II. Anforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Deutschland, ggf. ergänzend zu I.</b>			
Nachweissystem	Nach DIN 18200:2018-XX		[System X]
Anforderung an unabhängige Stelle	Anforderung an die Eignung, z.B. Anerkennung als PÜZ-Stelle nach LBO, Qualifizierung nach Art. 43 BauPVO		
Leistungsangaben zur Erfüllung der <b>GRUNDANFORDERUNGEN AN BAUWERKE (ER) gemäß Musterbauordnung</b> und Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen. Das Produkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Deutschland, wenn es die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.			
ER	Merkmal	Anforderung	Regelbezug
[Bezug VV TB]	[Merkmal]	[Ausprägung]	[Norm]



# Technische Dokumentation

Aus hEN, Anhang ZA ergibt sich:

## 1. Leistungserklärung nach BauPVO

In Deutschland ergibt sich ggf. ergänzend:

## 2. Herstellererklärung nach Anforderungsdokument ABiD [Nr. der hEN][-VZ 1] Rev. 1, Abschnitt II

Bauprodukt/ Verwendungszweck			
Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:			
Techn. Spezifikation			
Hersteller			
<b>Eigenschaften zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in Deutschland</b>			
Nachweissystem	[System nach DIN 18200:2018-XX, ggf. mit Nennung von Zertifikat o.ä.]		
unabhängige Stelle	[z. B. Anerkennung nach PÜZ-Verzeichnis oder Akkreditierung]		
Leistungsangaben zur Erfüllung der <b>GRUNDANFORDERUNGEN AN BAUWERKE (ER) gemäß Musterbauordnung</b> und Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.			
ER	Wesentliches Merkmal	Leistung	Regelbezug
[Bezug VV TB]	[Merkmal]	[Ausprägung]	[Norm]

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht vollständig der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen entsprechend des Anforderungsdokuments ABiD [Nr. der hEN][-VZ 1] Rev. 1. Für die Erstellung der Herstellererklärung ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

[Name] .....

[Ort] ..... [Datum] .....

[Unterschrift] .....